

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Aufgrund Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) ist der Vollzug der Abschiebungshaft gemäß §§ 62 und 62 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Justizvollzugsanstalten in Amtshilfe nicht mehr zulässig. Für den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb des Strafvollzuges durch die Innenverwaltung gemäß § 422 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und §§ 62 und 62 a AufenthG bedarf es für Grundrechtseinschränkungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen, einer gesetzlichen Grundlage. Es ist daher eine gesetzliche Regelung des Vollzuges der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg zu treffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in der Einrichtung in Baden-Württemberg und enthält insbesondere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Unterbrachten und den organisatorischen Ablauf in der Einrichtung.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen machen einen Verweis auf das Justizvollzugsgesetzbuch grundsätzlich entbehrlich. Das Innenministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft durch Rechtsverordnung zu regeln. Zudem enthält das Gesetz die für den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung erforderlichen Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Kosten sind europarechtlich durch Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG und bundesrechtlich durch die §§ 62 und 62 a AufenthG sowie durch § 422 Absatz 3 FamFG bedingt. Zuständig für den Vollzug der Abschiebungshaft im Falle der Beantragung der Abschiebungshaft durch Ausländer- oder Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg ist das Land. Die unteren Ausländerbehörden im Sinne der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung sind die unteren Verwaltungsbehörden; diese sind, auch soweit es die Stadtkreise sowie die Großen Kreisstädte sind, als untere staatliche Verwaltungsbehörden tätig (§ 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes). Die Kosten trägt folglich das Land.

Der bislang erfolgte Vollzug der Abschiebungshaft in Amtshilfe durch die Justiz in Justizvollzugsanstalten, der Synergieeffekte zeitigte und damit Kostenreduzierungen zur Folge hatte, ist seit der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Juli 2014 (Rs. C-473/13 und 514/13) zum Gebot der getrennten Unterbringung von Straf- und Abschiebungsgefangenen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG nicht mehr möglich. Abschiebungsgefangene sind in speziellen Einrichtungen unterzubringen, die entsprechend dem europa- und bundesrechtlich vorgegebenen Zweck der Abschiebungshaft auszugestalten und auszustatten sind.

Für den Betrieb der Einrichtung ist das erforderliche Personal in der Einrichtung und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Verfügung zu stellen. In der Gesamtkonzeption der Abschiebungshafteinrichtung ist hinsichtlich der personellen Ausgestaltung auch das derzeit im Justizvollzug für die Abschiebungshaft eingesetzte Personal zu berücksichtigen.

Zudem sind Umbauarbeiten erforderlich, um eine europarechtskonforme Unterbringung zu gewährleisten, die dem Anspruch der Landesregierung, sich für einen humanen Umgang mit Ausländern einzusetzen, gerecht wird.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 27. Oktober 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg – AHaftVollzG BW)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg, soweit sie in einer Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen wird. Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein mildereres, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

§ 2

Grundsatz

Den in Abschiebungshaft befindlichen Ausländern (Untergebrachte) dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erfordern.

§ 3

Unterbringung

- (1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.
- (2) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen auch in der Abschiebungshaft abweichend von Absatz 1 auf Wunsch ein Zusammenleben ermöglicht werden. Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen.
- (3) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(4) Bei der Unterbringung ist auf die religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten. Die diesbezüglichen Daten im Sinne des § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes dürfen verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(5) Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten können die Untergebrachten ausgeführt werden.

(6) Bei der Verpflegung soll möglichst Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote genommen werden.

§ 4

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in Abschiebungshaft bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) Nach der Aufnahme werden Untergebrachte alsbald ärztlich untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Mit den Untergebrachten sind unverzüglich nach der Aufnahme die Voraussetzungen und der Zeitplan der Ausreise zu erörtern. Insbesondere ist festzustellen, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Untergebrachten zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind und ihre Bereitschaft zur kontrollierten freiwilligen Ausreise glaubhaft machen; ferner sind sonstige Wünsche, insbesondere zum Zielort und zur Benachrichtigung von dort wohnenden Angehörigen oder sonst bekannten Personen, zu erkunden und in der Folge angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung dies zulassen, den Untergebrachten soweit möglich die Gelegenheit zur Arbeit geben. Untergebrachte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten für die

geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 6

Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung

(1) Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an. Soweit möglich ist dabei den Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen.

(2) Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

§ 7

Besuche

Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten Besuch empfangen. Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen. Satz 1 gilt nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern.

§ 8

Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Untergebrachte können am Hörfunkempfang der Einrichtung oder am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Sie dürfen eigene Hörfunkgeräte benutzen, soweit dadurch nicht andere gestört werden. In begründeten Ausnahmefällen können eigene Fernsehgeräte zugelassen werden.

(3) Untergebrachte dürfen das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen.

§ 9

Post, Geschenke, Einkauf, Telefon

(1) Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. Sie dürfen Geschenke von Besuchern entgegennehmen oder an Besucher aushändigen. Sie können ferner von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

(2) Es können Kontrollen eingehender Post sowie mitgebrachter Geschenke auch nach Beendigung einer Durchsuchung nach § 7 Satz 2 angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an den Absender zurückzusenden. Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwälten wird nicht überwacht. Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Schreiben der in Satz 3 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion sind verboten.

§ 10

Sicherheit und Ordnung

(1) Die Untergebrachten haben sich hinsichtlich einer für alle einzuhaltenden Ruhezeit nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. Im Übrigen sorgt die Einrichtung dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung oder Gruppen miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. Untergebrachte dürfen sich auch tagsüber jederzeit in ihren Haftraum zurückziehen, sofern sie sich nicht zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet haben.

(2) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

(3) Untergebrachte können auf Anordnung der Leitung der Einrichtung in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden, wenn und solange aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der

Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. Ein Arzt ist baldmöglichst zu beteiligen. Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 24 Stunden sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

(4) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bediensteten der Einrichtung gelten die Vorschriften des Buches 3 des Justizvollzugsgesetzbuches entsprechend. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Fixierung ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung. Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Die Anwendung des Zwangsmittels, die Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen.

(5) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang gegenüber Untergebrachten oder anderen Personen anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Unter mehreren Möglichkeiten ist die Maßnahme zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die notwendige Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern und eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(6) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen beim Vollzug der Abschiebungshaft keine Schusswaffen gebrauchen.

§ 11

Ärztliche Versorgung und soziale Betreuung

(1) Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und behandelt. Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst. Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut.

§ 12

Beschwerderecht

Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

§ 13

Beirat

Für die Einrichtung wird ein externer Beirat eingerichtet. Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft mit. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

§ 14

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 GG) eingeschränkt.

§ 15

Dienstrechtliche Bestimmungen

(1) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug, die zu einer Einrichtung versetzt sind, gelten für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze § 36 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Artikel 62 § 3 Absatz 4 und 5 des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG), für die Hinausschiebung der Altersgrenze § 39 Satz 3 des LBG und Artikel 62 § 3 Absatz 1 Satz 1 des DRG, für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag § 40 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 LBG und für die Dienstkleidung § 55 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG entsprechend.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes kann das Amt

1. einer Oberinspektorin oder eines Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 (zu § 28) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg oder
2. einer Amtfrau oder eines Amtmanns der Besoldungsgruppe A 11 Landesbesoldungsordnung A in der Anlage 1 (zu § 28) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

verliehen werden.

(3) Ist der Leiterin oder dem Leiter des Abschiebungshaftvollzugsdienstes einer Einrichtung ein Amt nach Absatz 2 Nummer 2 verliehen worden, kann der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter das Amt einer Oberinspektorin oder eines Oberinspektors der Besoldungsgruppe A 10 der Landesbesoldungsordnung A in der Anlage 1 (zu § 28) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg verliehen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. 12. 2008, S. 98) sowie Näheres zum Beirat, insbesondere zur Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang, durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 2

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 2 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. zuständig für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes während des Abschiebungshaftvollzuges in einer Einrichtung des Landes.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 3 werden die Wörter „allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „Voll-

zugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug, des Abschiebungshaftvollzugsdienstes“ ersetzt.

2. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des Werkdienstes im Justizvollzug.“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes.“

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „, Nr. 2 a“ eingefügt.

3. Im Abschnitt C des Anhangs (zu § 8 Absatz 1) wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. der Leiterinnen und Leiter der Abschiebungshafteinrichtungen.“

Artikel 4

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ..., ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Abschiebehafteinrichtungen“ jeweils durch das Wort „Abschiebungshafteinrichtungen“ ersetzt.

2. In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7 der Landesbesoldungsordnung A in der Anlage 1 (zu § 28) werden die Wörter „und die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten“ durch die Wörter „, des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Abschiebungshaft ist eine bundesrechtlich vorgegebene Maßnahme (§ 62 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]). Abschiebungshaft sichert die Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht und ist als ultima ratio nur dann zulässig, wenn die Sicherung der im Einzelfall erforderlichen Abschiebung nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann (vgl. bereits die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen [BGHZ] 75, 375, 382; 98, 109, 112).

In Baden-Württemberg wurde die Abschiebungshaft bislang in bewährter Weise durch die Justiz in Amtshilfe für die Ausländerbehörden, d. h. die Innenverwaltung vollzogen. Diese Amtshilfe durch die Justiz in Justizvollzugsanstalten hatte Synergieeffekte gezeitigt und damit Kostenreduzierungen zur Folge.

Seit der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 17. Juli 2014 (Rs. C-473/13 und 514/13) sind solche Synergieeffekte zwischen Straf- und Abschiebungshaft von Europarechts wegen nicht mehr möglich. Nunmehr sind in Abschiebungshaft befindliche Personen nicht mehr in Justizvollzugsanstalten, sondern in speziellen Einrichtungen unterzubringen.

Gesetzliche Grundlage für die Freiheitsentziehung als solche im Rahmen der Abschiebungshaft sind § 422 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und § 62 a AufenthG. Für den Vollzug der von dem nach § 416 FamFG zuständigen Gericht angeordneten Abschiebungshaft ist gemäß § 422 Absatz 3 FamFG nicht die Justiz zuständig, sondern die Verwaltungsbehörde, die gemäß § 417 Absatz 1 FamFG die Abschiebungshaft beantragt hat.

Für das Betreiben einer Einrichtung durch die Innenverwaltung gemäß § 422 Absatz 3 FamFG bedarf es für Grundrechtseinschränkungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen, einer gesetzlichen Grundlage (BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972, 2 BvR 41/71, BVerfGE 33, 1, 11; BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, 2 BvR 1673/04, NJW 2006, 2093 [2094]).

II. Inhalt

Das Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in der Einrichtung in Baden-Württemberg und enthält insbesondere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Unterbrachten und den organisatorischen Ablauf in der Einrichtung.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen machen einen Verweis auf das Justizvollzugsgesetzbuch grundsätzlich entbehrlich. Das Innenministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft durch Rechtsverordnung zu regeln. Zudem enthält das Gesetz die für den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung erforderlichen Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Aufenthaltsgesetz schreibt – im Einklang mit den Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG – bundesrechtlich zwingend vor, dass bestehende und vollziehbare Ausreiseverpflichtungen durchgesetzt werden, es sei denn, die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht ist gesichert (§§ 58 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Auch der Rat der Europäischen Union hat eine konsequente Ausländerpolitik, die einerseits der Integration der rechtmäßig aufhältigen Ausländer und andererseits den Erfordernissen der Bekämpfung illegaler Zuwanderung, einschließlich der Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen, verpflichtet ist, als notwendig anerkannt (EU-Einwanderungspakt vom 15. Oktober 2008, Dokumente des Rates vom 24. September 2008, Nr. 13440/08 und vom 16. Oktober 2008, Nr. 14368/08; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 2015, [EUCO 22/15], S. 3).

Angesichts der seit 2008 wieder stark und kontinuierlich steigenden Zugangszahlen von Asylbewerbern war die Abschiebungshafteinrichtung in der Justizvollzugsanstalt in Mannheim auch bei strikter Anwendung des ultima ratio-Gedankens bis zur Änderung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung nach dem Vorlagebeschluss des BGH vom 11. Juli 2013 (V ZB 40/11, NVwZ 2014, 166) vollständig ausgelastet. Das Instrument der Abschiebungshaft ist zur Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen erforderlich, soweit die Sicherung der im Einzelfall erforderlichen Abschiebung nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Das Land ist zudem bundesrechtlich verpflichtet, auch weiterhin Abschiebungshaftplätze vorzuhalten. Durch die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten gegenüber Personen, die kein Recht zum Aufenthalt haben, werden das Land und die Kommunen entlastet. Ohne eine konsequente Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen können das Land und die Kommunen die enormen Belastungen durch die steigende Anzahl von Personen mit einem Anspruch auf internationalen Schutz nicht auf Dauer bewältigen.

Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinen Schlussanträgen vom 30. April 2014 (Rs. C-473/13 und 514/13) die grundsätzliche Anforderung aufgestellt, die Abschiebungshaft so auszugestalten, dass der Eindruck einer Gefängnisumgebung soweit möglich vermieden wird. Ferner hat er folgende Anforderungen an eine neue Abschiebungshafteinrichtung aufgestellt, die Ausdruck europarechtlicher Nachhaltigkeit sind:

- Die Einrichtung muss speziell an die Natur der Abschiebungshaft angepasst sein.
- Die Abschiebungshafteinrichtung muss mit Personal ausgestattet sein, das über angemessene Qualifikationen und insbesondere über fremdsprachliche und medizinische Kenntnisse verfügt.
- Die Abschiebungshafteinrichtung muss für die Zahl der Personen, die dort untergebracht werden können, ausreichenden Raum bieten. Insbesondere muss sie über nicht gemischte Gemeinschaftsräume verfügen sowie über frei zugängliche Sanitäreinrichtungen in ausreichender Zahl. Darüber hinaus muss sie über einen Raum und die notwendigen Gegenstände für die Verpflegung sowie ein frei zugängliches Telefon verfügen.
- Die Abschiebungshafteinrichtung muss über medizinische Geräte verfügen und über einen Raum, der dem Empfang von Familien und Konsularbehörden vorbehalten ist. Darüber hinaus muss es Bildungs- und Freizeiträume und insbesondere einen Ort für Spaziergänge im Freien geben.

Weitere Anforderungen ergeben sich aus Artikel 10 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S.96). Danach sollen in Haft genommene Personen, auf die das Dublin-Verfahren Anwendung findet, soweit möglich getrennt von anderen Personen untergebracht werden.

Mit dem Gesetz über die Abschiebungshaft in Baden-Württemberg wird die Grundlage geschaffen, die Abschiebungshaft in europarechtskonformer Weise zu betreiben.

V. Ergebnis der Anhörung

Das Innenministerium hat den kommunalen Landesverbänden, der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, den Kirchen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie weiteren Verbänden und Institutionen die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Außerdem wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg eingestellt.

Die Vorschläge des Normenprüfungsausschusses zur formalen Gestaltung des Gesetzentwurfs wurden berücksichtigt. Eine Überprüfung des Vorhabens unter den Gesichtspunkten des Bürokratieabbaus, der Deregulierung und des Aufgabenabbaus hat keine Bedenken ergeben.

Im Rahmen der Anhörung haben sich die folgenden Stellen zum Gesetzentwurf geäußert:

- Städtetag Baden-Württemberg
- Rechnungshof Baden-Württemberg
- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg
- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Kirchen
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden Württemberg e. V.
- Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden-Württemberg hat keine Einwände gegen den Gesetzentwurf.

Der Rechnungshof bat darum, die finanziellen Ausgaben zu beziffern. Zudem geht der Rechnungshof davon aus, dass die im Einzelplan 05 (Justizministerium) bei Kapitel 0508 (Justizvollzugsanstalten) insgesamt 17 Stellen, die mit kw-Vermerken ausgebracht sind, mit der Errichtung der Abschiebungshafteinrichtung beim Regierungspräsidium Karlsruhe im Einzelplan 05 wegfallen. Es sollte geprüft werden, ob die personelle Ausstattung der Abschiebungshafteinrichtung auch aus dem Personal der Justizvollzugsanstalt Pforzheim aus Kostengründen rekrutiert werden kann. Zudem weist der Rechnungshof darauf hin, dass eine weitere geplante Änderung des Landesbeamtengesetzes nicht mit dem Gesetzentwurf kompatibel sei. Des Weiteren sei der Hinweis auf die Vorschrift für die Dienstkleidung in Artikel 1 § 15 entbehrlich, da diese Vorschrift in Artikel 3 gleich wieder geändert werde.

Stellungnahme

Die im Einzelplan 05 (Justizministerium) bei Kapitel 0508 (Justizvollzugsanstalten) insgesamt 17 Stellen, die mit kw-Vermerken ausgebracht sind, sollen in das

Kapitel 0330 im Einzelplan des Innenministeriums überführt werden. Mit der Schließung der Justizvollzugsanstalt Pforzheim geht ein Abbau von Haftplätzen einher. Zudem soll dem Personal der Jugendstrafanstalt Pforzheim die Möglichkeit gegeben werden, in die Innenverwaltung zu wechseln, die die Abschiebungshafteinrichtung betreiben soll.

Die Kompatibilität der weiteren geplanten Änderung des Landesbeamtengesetzes mit dem Gesetzentwurf ist gegeben. Ferner ist der Hinweis auf die Vorschrift für die Dienstkleidung in Artikel 1 § 15 notwendig, da diese die Besitzstandswahrung von Beamten, die aus dem Justizvollzugsdienst in die Abschiebungshafteinrichtung wechseln, hinsichtlich der Dienstkleidung regelt. Artikel 3 Nummer 2 a Doppelbuchstabe bb regelt hingegen die Dienstkleidung für die Beamten, die künftig in den Abschiebungshaftvollzugsdienst eintreten.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bedauert es, dass der Gesetzentwurf nur vereinzelt Regelungen über die innerhalb der Abschiebungshafteinrichtung vorgesehenen Datenverarbeitungsmaßnahmen enthält. Es sei beispielsweise offen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der medizinisch-ärztliche Dienst und der soziale Dienst personenbezogene Daten an die Leitung der Einrichtung oder sonstigen Mitarbeiter weiterleiten dürfen, auf welche gespeicherten personenbezogenen Daten die Mitarbeiter der verschiedenen Dienste (Fachdienste, allgemeiner Vollzugsdienst) zugreifen können bzw. welche Daten sie erheben dürfen oder wann die in der Einrichtung gespeicherten Daten zu löschen sind. Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, dass bei der Unterbringung auf religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten ist, sei eine Regelung für die Erhebung der entsprechenden besonders sensiblen personenbezogenen Daten erforderlich. Der Landesdatenschutzbeauftragte schlägt zudem eine Regelung vor, wie zu verfahren sei, wenn sich im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung die Haftunfähigkeit des Ausländers herausstelle. Der Landesdatenschutzbeauftragte schlägt ebenfalls vor, die in § 29 des Strafvollzugsgesetzes genannten Personen und Stellen von der Postkontrolle auszunehmen. Darüber hinaus sollten auch „reguläre“ Rechtsanwälte der Untergebrachten von einer Postkontrolle ausgenommen werden. § 13 des Gesetzentwurfs sei nicht zu entnehmen, ob der externe Beirat einen Einblick in die personenbezogenen Daten von Untergebrachten erhalten soll. Der Landesdatenschutzbeauftragte regt einen ergänzenden Zusatz dahingehend an, dass bei Schwangeren von einer Röntgenaufnahme abzusehen sei. Ferner regt der Landesdatenschutzbeauftragte an, bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde vorzusehen, wenn die Unterbringungsdauer mehr als 24 Stunden übersteigt.

Stellungnahme

Für die in der Abschiebungshafteinrichtung vorgesehenen Datenverarbeitungsmaßnahmen bietet das Landesdatenschutzgesetz eine ausreichende Grundlage. § 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs wird um einen Satz 2 ergänzt, der die Verarbeitung (erheben, speichern, übermitteln, nutzen) der Angaben hinsichtlich der religiösen und ethnischen Zugehörigkeit ermöglicht, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Soweit sich die Haftunfähigkeit des Ausländers herausstellt, wird dieser aus der Abschiebungshaft entlassen. Der Schriftverkehr mit den in § 24 Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuches genannten Institutionen sowie mit den beauftragten Rechtsanwälten der Untergebrachten werden in § 9 Absatz 2 des Gesetzentwurfs von der Postkontrolle ausgenommen. Es ist nicht vorgesehen, dass der externe Beirat Einblick in die personenbezogenen Daten von Untergebrachten ohne deren vorherige Einwilligung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 Landesdatenschutzgesetz erhalten soll. Detaillierte Regelungen für die Arbeit des Beirats wird die noch zu erlassende Rechtsverordnung enthalten. Sofern der externe Beirat im Rahmen der Begleitung der Arbeit der Abschiebungshafteinrichtung personenbezogene Daten von Untergebrachten mit deren vorheriger Einwilligung erhält, ist die darin liegende Datenerhebung zulässig.

Hinsichtlich des außerhalb der Zuständigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten gegebenen Hinweises, dass bei Schwangeren von einer Röntgenaufnahme abzusehen ist, kann auf die Regelung in § 36 Absatz 4 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verwiesen werden. Diese Regelung ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs entsprechend anwendbar. Des Weiteren ist gemäß § 36 Absatz 4 des IfSG bei Schwangeren von einer Röntgenaufnahme abzusehen. Die weitere Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten, bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde aufzunehmen, wenn die Unterbringungsdauer mehr als 24 Stunden übersteigt, wurde in den Gesetzentwurf übernommen.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter weist auf Folgendes hin: Nach den Trennungsgrundsätzen sei neben der getrennten Unterkunft von Frauen und Männern auch die Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen vorzusehen. Zudem sei zu prüfen, ob eine Mindestgröße der Gewahrsamsräume in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. Im Rahmen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung sei eine ausreichende Verständigungsmöglichkeit für die Personen, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, zu schaffen. Den Untergebrachten soll ermöglicht werden, Kontakt zu ihrer Familie und dem Heimatland aufrecht zu erhalten bzw. aufzunehmen. Deshalb wird angeregt, dass auch für mittellose Untergebrachte eine Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme geregelt werden sollte, wie sie z. B. durch die Internetangebote gewährleistet werden könnte. Im Gesetzentwurf sei ein Mindestmaß an Aufenthalt im Freien zu gewähren. Bei der Anordnung einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sei die Beteiligung des Anstaltsleiters und in speziellen Fällen eines Arztes erforderlich. Die Fixierung eines Untergebrachten sei ein besonders schwerwiegender Eingriff. Zudem sei zu berücksichtigen, dass Untergebrachte oft unter Traumatisierung oder anderen psychischen Erkrankungen leiden.

Stellungnahme

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (Nr. 62.0.5.) dürfen Jugendliche grundsätzlich unter 16 Jahren nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Zudem werden in Baden-Württemberg Personen zwischen 16 und 18 Jahren nur ganz ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung des Innenministeriums in Abschiebungshaft genommen. Eine Trennung von Personen zwischen 16 und 17 Jahre alt mit Personen, die 18 Jahre und älter sind, erscheint nicht zwingend. Eine gesetzliche Verankerung einer Mindestgröße der Räume für die Untergebrachten ist nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, insbesondere für die ärztliche Aufnahmeuntersuchung die Möglichkeit eines Videodolmetschers vorzusehen, um den Untergebrachten die Möglichkeit zu geben, sich in ihrer Muttersprache zu verständigen. Auch in der Abschiebungshaft werden Taschengelder ausgezahlt, die einen entsprechenden Betrag für die Ausgabe für Telekommunikationskosten beinhalten. Zudem ist nunmehr in § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen, dass Untergebrachte das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen dürfen.

Der Aufenthalt im Freien für die Untergebrachten bedarf keiner näheren gesetzlichen Regelung. In der Einrichtung in Pforzheim mit vier getrennten Hofbereichen können den Untergebrachten ausreichende Möglichkeiten für einen Aufenthalt im Freien angeboten werden. Hinsichtlich der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist die Anordnungsbefugnis durch die Anstaltsleitung und die Beteiligung eines Arztes nunmehr in § 10 Absatz 3 des Gesetzentwurfs geregelt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg rügt, dass Grundrechte, wie die körperliche Unversehrtheit, das Briefgeheimnis oder die Informationsfreiheit eingeschränkt werden, ohne dass festgelegt würde, wie dies erfolgen soll. Zudem gebe es auch keine Regelungen für die Bedürfnisse von besonders

schutzbedürftigen Personen wie z. B. traumatisierten oder schwerstkranken Menschen. Für psychisch Kranke und traumatisierte Menschen sei die Inhaftung eine nicht zumutbare Belastung, die in vielen Fällen zu einer gravierenden Verschlechterung des Krankheitsbildes oder zu einer Retraumatisierung führe. Die Abschiebungshaft könne auf jeden Fall nur ultima ratio sein, wenn sich weniger gravierende Maßnahmen wie z. B. Residenzpflicht, Meldepflicht oder die Hinterlegung einer Kaution als wirkungslos erwiesen hätten. Im Vorfeld der Anordnung von Abschiebungshaft müssten die sozialen Dienste involviert werden. Einer freiwilligen Ausreise sei immer der Vorrang zu gewähren. Ausreisepflichtige Personen seien ausführlich aufzuklären, in welcher Situation sie sich befinden und welche Optionen ihnen zur Verfügung stehen. Deshalb seien funktionierende Sozialdienste innerhalb der Abschiebungshaft geboten. Ausreichende Mittel seien im zweiten Nachtragshaushalt für eine Personalaufstockung vorzusehen. Der DGB fordert zudem, dass Unterbringungsmöglichkeiten für Familien in der Abschiebungshafteinrichtung zur Verfügung stehen. Untergebrachte seien unbedingt in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Eltern dürften nicht in Abschiebungshaft genommen werden, wenn sie dadurch von ihren minderjährigen Kindern getrennt werden. Gläubigen Moslems sei die Möglichkeit der Religionsausübung in Form von Gebeten aber auch in Gottesdiensten zu ermöglichen. Auch gebe es ein Gebot der Sauberkeit bzw. der dem Gebet vorangehenden Körperreinigung. Der DBG führt aus, dass unklar sei, ob in der Abschiebungshaft Sozialarbeiter, Seelsorger und ein ärztlicher Dienst angesiedelt werden sollen. Es sei eine Personalstellenkalkulation vorzunehmen und die Bereitstellung finanzieller Mittel müsse erfolgen. Der DBG vermisst zudem ausführende Vorschriften zum Gesetz. Dem DBG erschließe sich nicht, ob ausschließlich Justizvollzugsbeamte, die in ein Abschiebungshaftgefängnis versetzt werden, von der Sonderaltersgrenze profitieren und neue Beamte, die in der Laufbahn Abschiebungshaftvollzugsdienst beginnen, nicht unter diese Regelung fallen.

Stellungnahme

Soweit der DGB seine kritische Haltung gegenüber dem Instrument Abschiebungshaft äußert, ist darauf hinzuweisen, dass das ob der Abschiebungshaft bundesrechtlich geregelt und damit nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist. Die Einschränkung der Grundrechte wie der körperlichen Unversehrtheit, des Briefgeheimnisses oder der Informationsfreiheit sind im Gesetz ausreichend geregelt. Bei traumatisierten oder schwerstkranken Menschen werden ohnehin Abschiebungsverbote oder eine Haftunfähigkeit vorliegen. Dann scheidet die Anordnung von Abschiebungshaft aus. Bei Eltern von minderjährigen Kindern ist das Kindeswohl nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigen. Die Kinderrechtskonvention ist als völkerrechtlicher Vertrag unmittelbar anwendbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass immer dem Kindeswohl der Vorrang gebührt. Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention gebietet vielmehr in jedem Fall eine Abwägung zwischen den Belangen des Kindes und den betroffenen öffentlichen Belangen. Hinsichtlich der Unterbringung von Familien ist eine über § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs hinausgehende gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Eine Betreuung der Untergebrachten durch Sozialarbeiter ist in § 11 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Familien mit minderjährigen Kindern werden in Baden-Württemberg nicht in Abschiebungshaft genommen. Soweit gefordert wird, dass Untergebrachte mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen unbedingt in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren sind, kann dem entgegengehalten werden, dass auch ausreichend ist, wenn die Untergebrachten in einer Sprache über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden, die diese ausreichend verstehen. Dies ist in § 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Die in der islamischen Religion vorgeschriebenen fünf täglichen Gebete können auch in den Räumen der Untergebrachten vorgenommen werden. Im Übrigen wird in der Abschiebungshafteinrichtung ein Raum zur Religionsausübung vorgesehen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es diesbezüglich nicht.

Für die dem Gebet vorangehenden Körperreinigungen werden ausreichende Sanitäranlagen zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, dass in der Abschiebungshafteinrichtung ein medizinisch-ärztlicher Dienst, mehrere Sozialarbeiter, Psychologen und Seelsorger angesiedelt werden. Die ausführenden Vorschriften zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz wird die entsprechende Rechtsverordnung enthalten. Aus Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs ergibt sich, dass auch neue Beamte, die in die noch einzurichtende Laufbahn Abschiebungshaftvollzugsdienst eintreten, von der Sonderaltersgrenze profitieren.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion anerkennt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg geschaffen werden soll. Er ist jedoch der Auffassung, dass angesichts der neuesten Zahlen zur Flüchtlingsproblematik eine Neubaulösung der weit bessere Weg wäre, da es angesichts der hohen Anzahl von ausreisepflichtigen Ausländern mit enorm hohen Zahlen an Unterzubringenden zu rechnen sei, für die die JVA Pforzheim nicht ausreichend dimensioniert wäre. Eine geeignete und großzügig konzipierte Neubaulösung wäre somit das bessere Mittel zur nachhaltigen Problemlösung gewesen. Der BBW Beamtenbund Tarifunion spricht sich dafür aus, den Grundsatz der Einzelunterbringung gesetzlich zu regeln. Zudem sollte ein Zeitraum für mögliche Aufnahmen genannt werden, um Aufnahmen zu Unzeiten (nachts), auszuschließen. Der BBW Beamtenbund Tarifunion regt an, das qualifizierte Personal der Werkbediensteten der Justizvollzugsanstalt auch in der Abschiebungshafteinrichtung zu beschäftigen, wobei eine adäquate Zahlung unter Berücksichtigung der Meisterqualifikation gegeben sein sollte. Hinsichtlich des Zugangs zu einem Seelsorger der entsprechenden Religionsgemeinschaft hält der BBW Beamtenbund Tarifunion eine gegenüber dem Gesetzentwurf relativierende Regelung für angezeigt. Hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten hält der BBW Beamtenbund Tarifunion eine detailliertere Regelung im Gesetz für erforderlich. Zudem sieht der BBW Beamtenbund Tarifunion das Erfordernis einer Regelung zum Besitz und zur Nutzung von Mobiltelefonen, wobei hierbei auf die Sicherheitsaspekte der Geräte, insbesondere der Möglichkeit mit der Kamera eines Mobiltelefons Aufnahmen von Sicherheitsbereichen zur Fluchtvorbereitung zu tätigen, geachtet werden solle. Hinsichtlich der Unterbringung von Personen im besonders gesicherten Raum sei die Anordnungsberechtigung, die Einschaltung der Aufsichtsbehörde und die Begleitung durch medizinisches Personal zu regeln. Eine Betreuung der Unterbrachten durch Sozialarbeiter sei dringend notwendig. Dies wirke deeskalierend und sei somit auch sicherheitsrelevant. Es sei auch notwendig, die Zahl der Sozialarbeiter so zu gestalten, dass deren Arbeitsbelastung zumutbar bleibe und auch keine überlangen Wartezeiten für die Unterbrachten entstünden. Der BBW Beamtenbund Tarifunion hält eine externe Überwachung und Begleitung der Einrichtung durch einen Beirat für sinnvoll. Hierfür seien jedoch weitere Einzelheiten zu regeln. Der BBW Beamtenbund Tarifunion begrüßt die Einrichtung einer neuen Laufbahn für den Abschiebungshaftvollzugsdienst; er hält es jedoch für zwingend, dass die Beamten der Einrichtung, die sich aus dem Justizvollzug dorthin versetzen lassen, eine Besitzstandswahrung im Hinblick auf die Besoldung sowie auf das Eintrittsalter in den Ruhestand erhalten. Zudem sollen die Beamten, die in die Abschiebungshafteinrichtung wechseln, nach einer „Testphase“ wieder in den Justizvollzugsdienst wechseln können.

Stellungnahme

Der Bedarf an Abschiebungshaftplätzen in Baden-Württemberg kann durch die Einrichtung in Pforzheim gedeckt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Abschiebungshaft bundesrechtlich nur als ultima ratio, d. h. als letztes Mittel zulässig ist. Nicht bei jeder Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern ist somit der Einsatz von Abschiebungshaft zulässig. Zudem ist diese Frage nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, vielmehr ist sie bereits auf Bundesebene geregelt. Der Grundsatz der Einzelunterbringung kann nicht durchgän-

gig zur Anwendung kommen, da es auch zum Schutz der Untergebrachten (Suizidgefahr) angezeigt sein kann, auf eine Mehrfachbelegung zurückzugreifen. Da Aufgriffe ausreisepflichtiger Ausländer auch zu den Abendstunden erfolgen können, können Aufnahmen zu Randzeiten nicht ausgeschlossen werden. Diese werden jedoch die Ausnahme bleiben. Die Übernahme des qualifizierten Personals der Werkbediensteten der Justizvollzugsanstalt ist – soweit dies von diesem Personal gewünscht wird – in dem für die Abschiebungshafteinrichtung erforderlichen Umfang vorgesehen. Eine Relativierung der Regel hinsichtlich des Zugangs zu einem Seelsorger wird nicht für erforderlich gehalten, da die Vorschrift keine Garantie zum Zugang eines zuständigen Seelsorgers beinhaltet. Die weiteren Einzelheiten zu den Besuchsmöglichkeiten werden in der Rechtsverordnung geregelt. Die Nutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Für die Unterbringung im besonders gesicherten Raum sind Anordnungsbefugnis, Einschaltung der Aufsichtsbehörde und Begleitung durch medizinisches Personal nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehen. Konkretere Bestimmungen hinsichtlich des Beirats im Sinne des § 13 des Gesetzentwurfs werden in der Rechtsverordnung geregelt. Die Beamten, die sich in die Abschiebungshafteinrichtung versetzen lassen, erhalten eine Besitzstandswahrung sowohl im Hinblick auf die Besoldung, da ihnen auch in der Abschiebungshafteinrichtung eine Zulage im Sinne des § 50 Landesbesoldungsgesetz gezahlt wird, als auch im Hinblick auf die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand. Für den Eintritt in den Ruhestand sieht § 15 Absatz 1 des Gesetzentwurfs dies so vor. Die Beamten, die in die Abschiebungshafteinrichtung wechseln, können nach einer „Testphase“ wieder in den Justizvollzugsdienst wechseln. Eine entsprechende Zusicherung wird das Justizministerium in den jeweiligen Versetzungsverfügungen schriftlich vermerken.

Die Kirchen hinterfragen die Notwendigkeit einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung in Baden-Württemberg. Zum Vollzug der Abschiebungshaft fordern die Kirchen, dass in der Abschiebungshafteinrichtung Haftbedingungen ermöglicht werden, die die Beschränkungen des Freiheitsrechts der Inhaftierten auf ein Mindestmaß begrenzen, d. h. eine möglichst uneingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung, die Möglichkeit der eigenen Nahrungszubereitung, eine großzügige Besuchsregelung, uneingeschränkte Kommunikation nach außen per Telefon, Internetzugang und Kontakt der Häftlinge untereinander, soweit erwünscht. Die Sicherstellung einer unabhängigen und qualifizierten Verfahrens- und Sozialberatung in freier gemeinnütziger Trägerschaft sei aus kirchlicher Sicht Kernbestandteil eines rechtsstaatlichen und humanitären Vollzugs von Abschiebungshaft.

Stellungnahme

Baden-Württemberg ist zur Befriedigung des Bedarfs an Abschiebungshaftplätzen auf die Errichtung einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit einem anderen Bundesland angewiesen. In Betracht kommt etwa das Land Hessen. Rheinland-Pfalz ist nicht in der Lage, Baden-Württemberg ein ausreichendes Kontingent an Abschiebungshaftplätzen zur Verfügung zu stellen. Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass abgesehen vom Saarland, mit dem eine vertragliche Bindung besteht, für weitere Bundesländer insgesamt noch 15 Abschiebungshaftplätze zur Verfügung gestellt werden können. Im Übrigen besteht die Frage, ob das Instrument Abschiebungshaft eingesetzt wird, nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers, da diese Frage bundesrechtlich im Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt ist. Für den Betrieb der Einrichtung sind mehrere Sozialarbeiter, Psychologen und Mitarbeiter der zuständigen Ausländerbehörde vorgesehen. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner unabhängigen Verfahrens- und Sozialberatung in freier gemeinnütziger Trägerschaft. Für darüber hinausgehende Angebote von Ehrenamtlichen bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Einzelheiten zur Besuchsregelung werden in der Rechtsverordnung geregelt. Be-

reits bundesrechtlich ist in § 62 a Absatz 4 AufenthG geregelt, dass Mitarbeiter von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen gestattet werden soll, Untergebrachte zu besuchen. Zudem haben die Untergebrachten das Recht, mit einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufzunehmen (§ 62 Absatz 2 AufenthG). § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sieht nunmehr vor, dass Untergebrachte das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen dürfen. Die Zusammensetzung des Beirats im Sinne des § 13 des Gesetzentwurfs wird in der Rechtsverordnung geregelt.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden Württemberg e. V. hinterfragt die Notwendigkeit einer eigenen Abschiebungshafteinrichtung in Baden-Württemberg. Aus ihrer Sicht müsse es zudem gewährleistet sein, dass die Untergebrachten Zugang zu einer unabhängigen und qualifizierten Verfahrens- und Sozialberatung in freier und gemeinnütziger Trägerschaft haben. Die Besuchsmöglichkeiten sollten ohne große Einschränkungen bestehen. Die Flüchtlingsinitiativen, Beratungseinrichtungen und Menschenrechtsorganisationen sollten ungehinderten Zugang zu den Untergebrachten haben. Den Untergebrachten soll die Nutzung des Internets ermöglicht werden. Die Einrichtung eines externen Beirats wird begrüßt. In diesem sollten die Wohlfahrtsverbände, Menschenrechtsorganisationen und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg vertreten sein.

Stellungnahme

Hierzu kann auf die Stellungnahme zu den Ausführungen der Kirchen verwiesen werden.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg stellt zunächst in Frage, ob in Baden-Württemberg der Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung notwendig sei. Die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Haftplätze seien völlig ausreichend. Zudem müsse es darum gehen, statt Haft mildere Mittel, insbesondere die persönliche Rückkehrberatung unter Aufzeigung von Perspektiven zu etablieren. Der Flüchtlingsrat ist der Auffassung, dass räumliche Anforderungen wie etwa die volle Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung, frei zugängliche Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl, eingerichtete Küchen zur individuellen Zubereitung von Mahlzeiten, gemischte und nicht gemischte Gemeinschaftsräume, Bildungs- und Freizeiträume sowie ausreichende Besuchs- und Besprechungsräume in den Gesetzentwurf aufgenommen werden müssten. Zudem wären Besuchsregelungen, Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit, ein eigenes Mobiltelefon und einen eigenen Laptop zu benutzen sowie der uneingeschränkte kostenfreie Zugang zu Telefon- und Internetnutzung, der Zugang zu einer unabhängigen und speziell für ihre Bedürfnisse ausgebildeten Verfahrens- und Sozialberatung, der Zugang zur Beratung und Betreuung durch Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, Zugang zur kostenlosen Rechtsberatung und -vertretung, der Zugang zu psychologischer und seelsorgerischer Betreuung, Zugang zu Dolmetschern, um die genannte Beratung und Betreuung überhaupt nutzen zu können, die Regelung eines Beschwerderechts, eine angemessene Qualifikation auch der Vollzugsbediensteten hinsichtlich Fremdsprachenkenntnissen, psychologischen Kenntnissen und Hintergrundwissen zu den Herkunftsländern, erforderlich. Untergebrachte dürften dann nicht verpflichtet sein, eine Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden, wenn eine solche in den letzten 10 Jahren in Deutschland, insbesondere bei der Aufnahme als Asylsuchender, bereits gemacht wurde. Weitere Kritikpunkte sind, dass Männer und Frauen nicht nur „grundsätzlich“ in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen seien. Zudem sei hinsichtlich der Unterbringung von Familien eine über § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs hinausgehende Regelung erforderlich. Darüber hinaus bedürfte es einer unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung. Die Besetzung des Beirats sei gesetzlich in der Weise zu regeln, dass in diesen Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen, einschließlich des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg die Kirchen- und die Wohlfahrtsverbände vertreten sein sollten.

Stellungnahme

Zu den rein räumlichen Anforderungen bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Ebensovienig bedarf es einer über § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs hinausgehenden Bestimmung, da das Gebot, Familien gesondert unterzubringen, bereits bundesrechtlich in § 62 a Absatz 1 Satz 3 AufenthG geregelt ist. Ausführende Bestimmungen zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz werden in der Rechtsverordnung enthalten sein. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der Besuchszeiten. Die Nutzung des Internets ist nunmehr in § 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfs enthalten. Die Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Das Besuchsrecht von Mitarbeitern von einschlägigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ist bereits bundesrechtlich in § 62 a Absatz 4 AufenthG geregelt. Der Zugang zu Dolmetschern ist vorgesehen, insbesondere wird hierbei erwogen, auf die Möglichkeit des Dolmetschers bei Videokonferenzen zurückzugreifen, um innerhalb von kürzester Zeit auch auf Dolmetscher für seltene Sprachen zurückgreifen zu können. Für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung gelten die Regelungen über die Prozesskostenhilfe. Die Einrichtung von Küchen zur individuellen Zubereitung von Speisen ist vorgesehen. Eine Nutzung in größeren Umfang dürfte jedoch angesichts der kurzen Haftzeiten an praktische Grenzen stoßen. Einer diesbezüglich gesetzlichen Regelung bedarf es jedenfalls nicht. Eine für die Bedürfnisse des Abschiebungshaftvollzugs angemessene Qualifikation der Vollzugsbediensteten ist geplant. Ein Beschwerderecht ist in § 12 des Gesetzentwurfs vorgesehen. Weitere Einzelheiten hierzu können in der Rechtsverordnung aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Beschäftigung von mehreren Sozialarbeitern, Psychologen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde wird kein Bedarf für eine unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung gesehen. Zur Forderung, dass Untergebrachte dann nicht verpflichtet sein dürfen, eine Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden, wenn eine solche in den letzten 10 Jahren in Deutschland, insbesondere bei der Aufnahme als Asylsuchender, bereits gemacht wurde, kann auf § 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs verwiesen werden. Die Vorschrift sieht vor, dass § 36 Absatz 4 IfSG entsprechend gilt. Gemäß § 36 Absatz 4 Satz 2 IfSG ist eine Röntgenaufnahme der Lunge entbehrlich, wenn die Erhebung der Befunde nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Diese Regelung ist als ausreichend zu betrachten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift gibt den Vollzug der Abschiebungshaft in einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung vor. Aufgrund Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG darf die Vollziehung der Abschiebungshaft nur noch in speziellen Einrichtungen erfolgen (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014, Rs. C-473/13 und 514/13).

Abschiebungshaft soll nur dann und als letztes Mittel (*ultima ratio*) angewendet werden, wenn die Sicherung der Abschiebung durch kein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann.

Zu § 2 Grundsatz

Die Vorschrift enthält den Grundsatz für Ausgestaltung und Durchführung der Abschiebungshaft.

Zu § 3 Unterbringung

Absatz 1 sieht grundsätzlich die getrennte Unterbringung von Männern und Frauen vor. Hiervon kann abgewichen werden, sofern mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen.

Absatz 2 sieht vor, dass mehreren Angehörigen derselben Familie, sofern diese zusammen abgeschoben werden sollen, auf deren Wunsch in der Abschiebungshafteinrichtung das Zusammenleben ermöglicht werden soll. Die Soll-Vorschrift erlaubt abweichende Entscheidungen zum Beispiel für den Fall, dass bei einer gemeinsamen Unterbringung der Familienmitglieder eine Gefährdung eines der Familienmitglieder nicht ausgeschlossen werden kann.

Absatz 3 sieht vor, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, soweit wie möglich getrennt von anderen Personen untergebracht werden, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2013/33/EU bedarf es einer soweit wie möglich getrennten Unterbringung von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Der internationale Schutz umfasst die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz im Sinne des Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20. 12. 2011, S. 9). Es handelt sich in der Regel um Personen, die nach der Dublin-III –Verordnung [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29. 6. 2013, S. 31)] in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Dublin-Mitgliedstaat überstellt werden sollen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist zum 20. Juli 2015 ist die Richtlinie 2013/33/EU unmittelbar anwendbar.

Zu § 4 Aufnahme und Abschiebungsplanung

Die Notwendigkeit der Belehrung nach Absatz 1 ist bundesrechtlich vorgegeben (§ 62 a Absatz 5 AufenthG). Hierbei wird für die Untergebrachten zusätzlich ein Merkblatt in mehreren Sprachen vorgehalten.

Nach Absatz 2 werden Untergebrachte nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. Sie sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. Regelmäßiges Röntgen von Personen, die aufgenommen werden sollen, ist gemäß § 36 Absatz 4 Sätze 1 und 7 IfSG (bzw. § 62 Absatz 1 Asylgesetz) unter anderem in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und in Justizvollzugsanstalten möglich. Für spezielle Abschiebungshafteinrichtungen gilt § 36 Absatz 4 IfSG nicht (vgl. Bales/Baumann, Infektionsschutzgesetz, 2. Auflage 2003, § 36, Rn 16). Für die in Abschiebungshafteinrichtungen Untergebrachten gilt jedoch aufgrund ihrer Herkunft eine gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt signifikant höhere Tuberkulose-Prävalenz. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos etwa von Lungentuberkulose ist es deshalb auch bei in der Einrichtung Untergebrachten im Interesse des Schutzes der Bediensteten und der anderen Untergebrachten geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig, eine Untersuchung im Sinne des § 36 Absatz 4 IfSG vorzunehmen. Deshalb sieht § 4 Absatz 2 eine entsprechende Duldungspflicht vor. Ohne die Regelungen in § 4 Absatz 2 dürften äußerliche Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Tuberkulintestungen oder Entnahmen von Untersuchungsmaterial nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 IfSG in Ver-

bindung mit § 25 Absatz 1 IfSG vorliegen, d. h. im Einzelfall bei einem entsprechenden Verdacht. Entsprechend § 36 Absatz 4 Satz 3 IfSG ist bei Schwangeren von einer Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Absatz 3

Der Vorrang der freiwilligen Ausreise (§ 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) gilt auch noch, sofern Personen sich bereits auf richterliche Anordnung in der Einrichtung befinden. Eine entsprechende Beratung erfolgt in der Einrichtung durch die zuständige Ausländerbehörde. Personen die vorbringen, freiwillig ausreisen zu wollen, haben dies ausreichend glaubhaft zu machen (z. B. durch die Vorlage eines Flugtickets). Zur Sicherstellung der Ausreise wird der Pass dieser Personen am Flughafen bei der Bundespolizeidienststelle hinterlegt.

Zu § 5 Arbeit

Untergebrachte sind im Gegensatz zu Strafgefangenen nicht zur Arbeit verpflichtet. Die im Strafvollzug insoweit geltenden Regelungen auch zur Vergütung sind nicht übertragbar. Die Mitwirkung bei der Verpflegung umfasst insbesondere die Entgegennahme von Speisen und die Rückgabe des Geschirrs.

Zu § 6 Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung

Den Untergebrachten werden Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung angeboten. Zudem können sie auf Wunsch mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung treten. Die Kirchen und die anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nehmen die Anstaltsseelsorge wahr (Artikel 5 Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung).

Zu § 7 Besuche

Besuche sind für die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte von Bedeutung und daher besonders geeignet, nachteiligen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Daher sieht Satz 1 vor, dass Untergebrachte Besuch empfangen dürfen. Die Besuchszeiten werden im Verordnungswege geregelt. Wegen der Bedeutung des Besuchsrechts sieht Satz 2 eine Einschränkung nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung vor, zu deren Gewährleistung auch Durchsuchungen erfolgen können. Ausgenommen von der Besuchszeitenregelung sind Rechtsanwälte und konsularische Vertreter.

Zu § 8 Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien

Zur Erfüllung ihres Informationsbedürfnisses haben Untergebrachte nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch darauf, auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse mit Hilfe der Einrichtung zu beziehen. Auch hierdurch sollen die durch den Freiheitsentzug verursachten Einschränkungen begrenzt werden. Der Bezug über die Einrichtung soll verhindern, dass Publikationen, deren Inhalt den Unterbringungs-zweck oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden kann oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, in die Einrichtung gelangen.

Zu § 9 Post, Geschenke, Einkauf, Telefon

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht den Erhalt von Schriftstücken, Paketen und Geschenken und die Versendung von Schriftstücken und Paketen durch Untergebrachte im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten. Dieses Recht unterliegt keinem Erlaubnisvorbehalt.

Nach Absatz 2 können jedoch Kontrollen eingehender Post und mitgebrachter Geschenke angeordnet werden.

Absatz 3 gewährt das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren, um einen möglichst ungehinderten Kontakt zur Außenwelt zu ermöglichen (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], Urteil vom 23. Juli 2013, Nr. 553523/12, Aden Ahmed ./ Malta, Rn 96). Das Verbot des Besitzes und der Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Die Kamerafunktion in Mobiltelefonen ermöglicht zum Beispiel Aufnahmen von Sicherheitsbereichen zur Fluchtvorbereitung. Wirksame Mechanismen zur Abschaltung der Kamerafunktionen gibt es noch nicht.

Zu § 10 Sicherheit und Ordnung

Die Vorschrift enthält die in der Einrichtung zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Nach Absatz 3 Satz 1 setzt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände voraus, dass nach dem Verhalten von Untergebrachten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. Satz 2 erlaubt die Maßnahme auch in Fällen, in denen die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung nicht anders abwendbar ist.

Hinsichtlich der Anwendung unmittelbaren Zwangs wird auf das Buch 3 des Justizvollzugsgesetzbuches verwiesen. Der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete der Einrichtung ist nicht zulässig.

Zu § 11 Ärztliche Versorgung und soziale Betreuung

Die nach Absatz 1 Satz 1 zu gewährende medizinische Versorgung der Untergebrachten richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie wird gemäß Satz 2 vorrangig durch den für die Einrichtung bestellten medizinisch-ärztlichen Dienst gewährleistet.

Die Situation der Untergebrachten, die sich mit der zwangsweisen Durchsetzung ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht konfrontiert sehen, erfordert eine Betreuung durch Sozialarbeiter.

Zu § 12 Beschwerderecht

Die Vorschrift sieht vor, dass sich die Untergebrachten mit ihren Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leitung der Einrichtung wenden können. Die Leitung hat hierfür regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

Zu § 13 Beirat

Es wird ein externer Beirat gebildet, der die Aufgabe hat, beratend und unterstützend bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugs mitzuwirken. Näheres, insbesondere zu Zusammensetzung und Befugnissen des Beirats, wird durch das Innenministerium in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 14 Einschränkung von Grundrechten

Mit dieser Vorschrift wird dem Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen.

Zu § 15 Dienstrechtliche Bestimmungen

Durch das vorliegende Gesetz sollen die Voraussetzungen für den Vollzug der Abschiebungshaft im Geschäftsbereich der Innenverwaltung geschaffen werden. Zur Wahrnehmung der Aufgabe können Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug in den Geschäftsbereich des Innenministeriums versetzt werden. Es soll eine neue Laufbahn für den Abschiebungshaftvollzugsdienst eingerichtet werden. § 15 soll gewährleisten, dass die Beamtinnen und Beamten dieser neuen Laufbahn und die zu Abschiebungshafteinrichtungen versetzten Beamtinnen und Beamten bei vergleichbaren Anforderungen eine gleichgestellte Rechtsstellung zu den Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten haben. Dies soll für Beamtinnen und Beamten, welche aus dem Bereich des Justizvollzugs in eine Abschiebungshafteinrichtung versetzt werden, gelten in Bezug auf die Altersgrenze und die Hinausschiebung der Altersgrenze, für den Antragsruhestand und die Regelung über die Dienstkleidung. Für leitende Funktionen des Abschiebungshaftvollzugsdienstes sollen Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 11 vorgesehen werden können.

Zu § 16 Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten des Abschiebungshaftvollzugs in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere solche Einzelheiten, die sich aus den konkreten, auch baulichen Gegebenheiten der Einrichtung ergeben.

Zu Artikel 2 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Zu § 2 Absatz 3 Aufnahmeverwaltung

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes während des Abschiebungshaftvollzuges in einer Einrichtung des Landes liegt zentral beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 36 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in einer Abschiebungshafteinrichtung soll eine neue Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes eingerichtet werden. Wegen der vergleichbaren Anforderungen, welche an die in einer Justizvollzugseinrichtung tätigen Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes und des Werkdienstes gestellt werden, soll für die Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes ebenfalls die besondere Altersgrenze von 62 Jahren gelten.

Im Übrigen werden die bisherigen Bezeichnungen für die Laufbahnen im Justizvollzug der Terminologie der Laufbahnverordnung-Justizministerium angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 55 Dienstkleidung)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Bezeichnungen für die Laufbahnen im Justizvollzug werden der Terminologie der Laufbahnverordnung-Justizministerium angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Infolge der gesetzlichen Regelung zum Vollzug der Abschiebungshaft in Abschiebungshafteinrichtungen soll die Regelung über die Dienstkleidung auf Beamtinnen und Beamte des Abschiebungshaftvollzugsdienstes erstreckt werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (Anhang zu § 8 Absatz 1 Führungsfunktionen auf Probe)

Das Amt der Leiterinnen und Leiter der Abschiebungshafteinrichtungen soll in Entsprechung des Amtes der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen als Führungsfunktion auf Probe ausgestaltet werden.

Zu Artikel 4 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 § 1.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 zu § 28)

Das Eingangsamtsamt der neu einzurichtenden Laufbahn des mittleren Abschiebungshaftvollzugsdienstes soll in Anlehnung an die entsprechende Regelung für den mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug der Besoldungsgruppe A 7 zugewiesen werden.

Im Übrigen wird die bisherige Bezeichnung der „Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen“ der Terminologie der Laufbahnverordnung-Justizministerium angepasst.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.